

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1900

21 (1.9.1900)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 21.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementspreis bei der Post
pro Jahr Mt. 3.— ohne Bestellgeld.

September 1900.

Anzeigen kosten die viertelbaltene
Beitragzeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

2. Jahrg.

Inhalt: 1. Zum 9. September. 2. Das Kontokorrent. 3. Sparkassenstatuten. 4. Konkurrenzkampf zwischen Sparkassen. 5. Welche Verkehrsvorteile bieten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Grundschuld und Rentenschuld. 6. Sonstige Erlasse, Entscheidungen und dergl. 7. Rechenecke. 8. Anzeigen.

Zum 9. September.

Das badische Volk feiert heute die Jahreswiederkehr des Geburtstages seines geliebten Landesfürsten.

Die heißen Wünsche, die aus den tiefsten Tiefen der Volksseele zum Allmächtigen emporgestiegen sind, haben die herrlichste Erfüllung gefunden: Großherzog Friedrich begehrt die Feier seines Geburtsfestes in der Fülle körperlicher Rüstigkeit.

In treuer Pflichterfüllung, die kein Hemmnis kennt, waltet Badens Landesherr als wahrer Vater seines Volkes des ihm von Gott überkommenen schweren Amtes und seine Unterthanen danken es ihm am heutigen Tage in Wort und That.

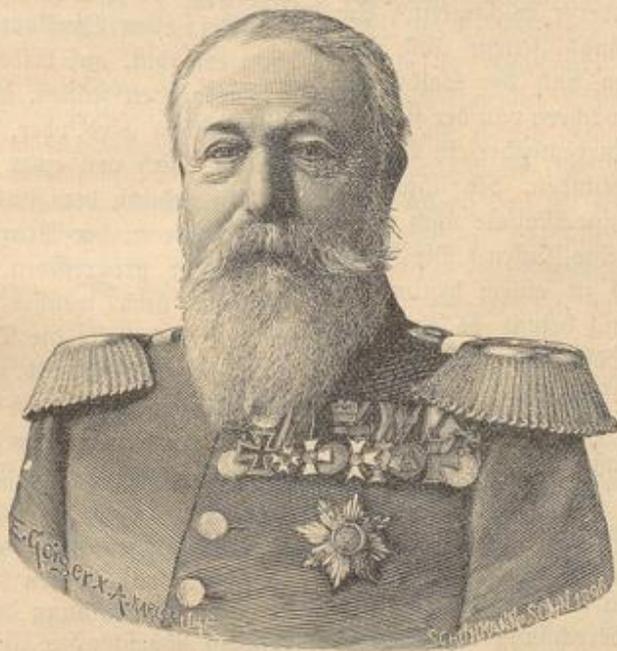
Großherzog Friedrich darf es mit freudigem Stolz erkennen, daß der 9. September in Baden zum Tag der Freude geworden ist, daß in Haus und Hütte, landauf, landab gerade an diesem Tage sein Walten von Tausenden und Abertausenden als ein Segen empfunden wird und sein Wirken sich immer tiefer in die Herzen einprägt, dem schaffenden wie dem heranwachsenden Geschlechte als Vorbild rastloser Pflichterfüllung.

Und wie sein weiser Sinn, seine milde Art alle Bürger des Landes, die guten Willens sind, Gesetz und Recht achten und dem Vaterlande, gleich ihm, mit allen

Kräften dienen, mit gleicher Liebe und Treue bedenkt, so blicken alle Stände mit gleicher Zuversicht empor zu ihm, dem Schützer und Hüter des Rechtes.

Aber auch im weiten deutschen Lande ist Großherzog Friedrich von Baden der Fürst, der sich der allgemeinsten Sympathie in ganz besonderem Maße erfreut. Zu einer Zeit da die Blicke des Volkes noch in die Enge gebannt waren, da die Regierenden noch zagten und zauderten, war Großherzog Friedrich der Bahnbrecher weltgeschichtlicher Thaten. Seine hehre Persönlichkeit, sein Werk ist vorbildlich geworden in deutschen Landen, und unauflöslich bleibt sein Streben verknüpft mit dem Werdegang zur deutschen Einheit, sein Name geweiht als der eines fürstlichen Kämpfers, dessen Geistesgröße und Opferwilligkeit im Dienste der vom engbrüstigen Druck der Kleinstaaterei befreienden und das Mächtige aufbauenden nationalen Idee fortlebt und fortwirkt für alle Zeiten.

So steigen denn auch unsere Wünsche heute empor zu Gott, auf daß sein allmächtiger Schutz den Großherzog und sein erlauchtes Haus immerdar umgebe, und dankerfüllt bitten wir: Gott schütze und segne Großherzog Friedrich von Baden!



Die Nummern für Oktober und November erscheinen als Doppelnummern am 1. November.

Das Kontokurrent.

I.

Kontokurrent (ital.: conto corrente; franz.: compte courant; engl.: account current; abgekürzt: A/C.) oder laufende Rechnung, eine doppelseitige Rechnung über eine zusammenhängende Reihe von Geschäften, welche nicht einzeln, Zug um Zug geordnet (reguliert) werden, deren Endergebnis (Saldo) vielmehr in bestimmten Zeiten, meist halbjährlich oder jährlich festgestellt wird. Man versteht darunter auch den aus dem Kontokurrentbuch abschriftlich gefertigten Rechnungsauszug, welcher in bestimmten Zeitabschnitten den Geschäftsfreunden zugesandt wird, um sie nach Abschluß der Rechnung von dem Ergebnis derselben zu unterrichten und die gegenseitige Uebereinstimmung festzustellen. Mit jemand im Kontokurrentverhältnis stehen, heißt demnach, mit ihm eine fortlaufende Geschäftsverbindung unterhalten, die rechnungsmäßig durch Kontokurrent dargestellt wird. Ueblich sind derartige Geschäftsverbindungen unter Geschäftsleuten, vorzugsweise im Handel und hier ganz besonders im Bankfache, an welches man zunächst denkt, wenn von Kontokurrentverkehr die Rede ist. Banken und Bankiers stehen sowohl untereinander als auch mit Fabrikanten und Kaufleuten aller Art, sowie auch zuweilen mit Privatkapitalisten in laufender Rechnung; sie betreiben das Kontokurrentgeschäft.

Die Berechnung des Saldos und die Aufstellung des Rechnungsauszugs ist von besonderer Wichtigkeit. Am einfachsten ist hierbei der allerdings seltene Fall, daß Zinsen gar nicht berechnet werden und der Saldo sich lediglich durch Subtraction der schwächeren von der stärkeren Seite ergibt. (Ist z. B. der Kontokurrentgeber ein Warenhändler, so berechnet er seinem Kunden, der ihm das Geld für gelieferte Waren erst einige Monate nach deren Empfang sendet, im allgemeinen keine Zinsen.) Die Natur des K. als einer gegenseitigen bis zu einem bestimmten Termin laufenden Kreditgewährung bringt es aber mit sich, daß in der Regel auf die Soll- und Haben-Posten des K. Zinsen nach gleichem Zinssatze bis zum Abschlußtage des K. berechnet werden. Für Bankiers kommt noch der besondere Fall hinzu, daß sie ihren Kunden in laufender Rechnung Kredit geben und für ihr Guthaben höhere Zinsen berechnen, als sie für Guthaben der Kunden gewähren. Auch können die Zinssätze während der Kontokurrentperiode je nach dem Stande des Diskontsatzes wechseln, wodurch die Zinsberechnung noch komplizierter wird. In beiden Fällen wird die Zinsrechnung nicht in das K. selbst aufgenommen, sondern auf einem besonderen Blatt in Form einer Staffelnrechnung dem K. beigegeben.

Im allgemeinen vergütet der Bankiers für ein Guthaben des Kunden an Zinsen 1—1½ Proz. **unter** dem jeweiligen Reichsbankdiskont*). Für an den Bankiers schuldigen Beträge fordert dieser gewöhnlich 1—2 Proz. **über** Bankdiskont.

Die Differenz zwischen den Zinsen, die der Bankier vergütet, und denjenigen, die er fordert, ist ein Entgelt für seine Bemühungen und für das eingegangene Risiko.

Wechselt der Reichsbankdiskont während einer Rechnungsperiode mehrmals, so wird mitunter ein Durchschnittszinssfuß berechnet.

Die Höhe der Provision, die der Kunde dem Bankier zu zahlen hat, ist von verschiedenen Ursachen abhängig. Sie richtet sich einmal nach der Höhe des Umsatzes und nach der Art der Geschäfte, hauptsächlich aber darnach, ob der Kommittent Kreditor oder Debitor**) des Bankiers ist, und im letzteren Falle, ob seine Schuld durch Depot gedeckt ist, oder ob ihm der Bankier einen Blankokredit eröffnet hat, d. h. ihm Geld geliehen hat, ohne eine Sicherheit dafür empfangen zu haben. Außerdem belastet der Bankier bei Erteilung des Kontoauszuges dem Kunden die in dessen Interesse verauslagten Porti- und Depeschenspesen.

Bevor ein Privat- oder Geschäftsmann, eine Sparkasse, eine Gemeinde etc. mit einem Bankier oder Bankhaus in Kontokurrentverkehr tritt, ist es üblich und zweckmäßig, vorher genau die Leistungen und Bedingungen festzusetzen die jede Partei zu erfüllen hat.

Bei allen Bankkontokurrenten werden, wie bereits schon erwähnt, auf beiden Seiten Zinsen berechnet. Nur in vereinzelt Fällen, wo das Kontokurrent immer bald ausgeglichen wird, oder, wo es sich um minimale Beträge handelt, wird von einer Zinsberechnung abgesehen.

Hinsichtlich der Zinsberechnung im Kontokurrent begegnen wir in der Praxis 3 Methoden und zwar:

a) der progressiven (fortschreitenden) oder deutschen Methode, nach welcher auf der Kreditseite sowohl wie auf der Debetseite die Tage zwischen der Fälligkeit des einzelnen Postens bis zum Abschluß des Kontokurrents berechnet werden;

b) der retrograden (rückwärtschreitenden) oder französischen Methode, die sich von der progressiven Methode dadurch unterscheidet, daß man als festen Verfalltag der einzelnen Posten nicht den Abschlußtag des Kontokurrents annimmt, sondern den frühesten Verfalltag, d. i. bei fortlaufender Verbindung der Tag, an dem der letzte Kontoauszug abgeschlossen ist;

c) der Staffelnrechnung oder englischen Methode, nach welcher die Tage und Zinszahlen immer von einem Posten bis zum nächstfälligen Posten im Debet oder Kredit gerechnet werden. Sie wird besonders dann ange-

*) Diskont ist der Zinsabzug der einem Gläubiger von dem Nennbetrag seiner erst später fällig werdenden Forderung gemacht wird. Reichsbankdiskont ist der Zinsabzug, den die Reichsbank beim Antauf noch nicht fälliger Wechsel macht.

**) Kommittent — Auftraggeber. Kreditor — Gläubiger. Debitor — Schuldner.

wendet, wenn der Kunde im Lauf der Rechnungsperiode bald ein Guthaben, bald eine Schuld beim Bankier hat, oder wenn sich der Zinsfuß mehrfach ändert.

Diese verschiedenen Methoden der Zinsberechnung, sowie die Technik des Kontokorrents werden wir später an der Hand einiger Beispiele näher erläutern. In rechtlicher Beziehung unterliegt der Kontokorrentvertrag den Bestimmungen der §§ 355, 356 und 357 des am 1. Januar l. Jz. in Kraft getretenen Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, welche lauten:

§ 355. Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, daß die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder den andern Teil sich ergebenden Ueberschusses ausgeglichen werden (laufende Rechnung, Kontokorrent), so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschluss ein Ueberschuß gebührt, von dem Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Ueberschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind. Der Rechnungsabschluss geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein Anderes bestimmt ist.

Die laufende Rechnung kann im Zweifel auch während der Dauer einer Rechnungsperiode jederzeit gekündigt werden, daß derjenige, welchem nach der Rechnung ein Ueberschuß gebührt, dessen Zahlung beanspruchen kann.

§ 356. Wird eine Forderung, die durch Pfand-Bürgschaft oder in anderer Weise gesichert ist, in die laufende Rechnung aufgenommen, so wird der Gläubiger durch die Anerkennung des Rechnungsabschlusses nicht gehindert, aus der Sicherheit insoweit Befriedigung zu suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken.

Haftet ein Dritter für eine in die laufende Rechnung aufgenommene Forderung als Gesamtschuldner, so findet auf die Geltendmachung der Forderung gegen ihn die Vorschrift des Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 357. Hat der Gläubiger eines Beteiligten die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was seinem Schuldner als Ueberschuß aus der laufenden Rechnung zukommt, so können dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden. Geschäfte, die auf Grund eines schon bestehenden Rechtes oder einer schon vor diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtung des Drittschuldners vorgenommen werden, gelten nicht als neue Geschäfte im Sinne dieser Vorschrift.

Dies vorausgeschickt gehen wir über zum

II. Kontokorrentverkehr der Sparkassen mit anderen Geldinstituten.

1) Nach § 14 Abs. 3 des Sparkassengesetzes können ausnahmsweise in einzelnen Fällen auch laufende Rechnungen mit einmaliger oder jeweiliger staatlicher Genehmigung begründet werden.

2) Das Gr. Ministerium des Innern, das zur Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist, hat mit Erlaß vom 30. Oktober 1894 Nr. 23834 hinsichtlich der für die Verbeischeidung der Gesuche von Sparkassen um Genehmigung zur Begründung einer laufenden Rechnung oder zur vorübergehenden Anlegung verfügbarer Kassenbestände **bei Banken** (§ 14 Absatz 3 des Spark.-Ges.) maßgebenden Grundsätze folgendes bekannt gegeben;

Für die Verbeischeidung der Gesuche von Sparkassen um Genehmigung zur Begründung einer laufenden Rechnung oder zur vorübergehenden Anlegung verfügbarer Kassenbestände (§ 14 Abs. 3 Spark.-Ges.) bestehen folgende Grundsätze:

I. Die Genehmigung zur Hingabe von Sparkassengeldern auf Kontokorrent und zu sonstigen vorübergehenden Anlagen von Sparkassentkapitalien bei Geldinstituten wird nur erteilt werden:

- a) wenn entweder Seitens des Schuldners nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen der Sparkasse Sicherheit geleistet wird,
- b) oder wenn das betreffende Geldinstitut sei es auf Grund gesetzlicher Verpflichtung, sei es freiwillig, alljährlich mindestens einmal seine, einen völligen Einblick in den Stand ermöglichende Bilanz veröffentlicht und aus diesen Veröffentlichungen erhellt daß das Betriebs-(Aktien-) Kapital, die vorhandenen Reserven, die Art und Weise des Geschäftsbetriebs der erzielte Reingewinn, sowie die Höhe der eingegangenen Verbindlichkeiten entsprechende Gewähr bieten und überdies die hinzugebende Summe in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitteln des Schuldners, bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht zu der Zahl und dem Vermögen der Genossenschaftler steht.

II. a. die Sicherheitsleistung (Ia oben) hat in der Regel durch Bestellung eines Faustpfands an solchen Wertpapieren, welche die Reichsbank und die badische Bank im Lombardverkehr beleihen, zu geschehen.

b. Der Kurzwert der Faustpfänder und zwar bei Wertpapieren der Klasse I des Verzeichnisses der Reichsbank nach Abzug von 10 Proz. des Nominalwerts und für Wertpapiere der Klasse II desselben Verzeichnisses nach Abzug von 20 Proz. des Nominalwertes muß den zugelassenen Höchstbetrag der Kontokorrentforderung, bezw. der vorübergehenden Geldanlage erreichen.

Verringert sich durch Sinken der Kurse dieser Wert um mehr als 5 Proz. des ursprünglichen Betrags, so ist entweder eine Ergänzung der Pfänder zu verlangen oder die Forderung auf den geminderten Betrag zurückzuführen.

c. Mit den Wertpapieren sind auch die Zugehörden (Koupons, Talons, Dividendenscheine) zu übergeben. Zeit und Art der Ausfolgung der jeweils verfallenen Teile sind im Vertrag (Ziff 4) zu regeln.

d. Ueber die Faustpfandbestellung muß, wo nicht die Satzungen der Sparkasse hierüber auf Grund von Art. 1 des Gesetzes vom 6 April 1854 (Reg.-Blatt S 191) vom Landrecht abweichende Bestimmungen enthalten, ein Faustpfandvertrag in doppelter Fertigung abgeschlossen werden, der, wenn er nicht von einem Notar gefertigt wird, durch den Gerichtsschreiber zum Offenkundigkeitsbuch eintragen zu lassen ist.

e. Die Faustpfänder samt Zugehör und die Aus-

fertigung des Faustpfandsvertrags sind in der Regel im Urkundenschrant der Sparkasse — gegen Hinterlegungsschein für die Rechnung — zu verwahren.

f. Es ist zulässig, die Aufbewahrung der Pfänder der Reichsbank oder der Bad. Bank zu übertragen.

Der Depotchein der Bank ist wie der Faustpfandvertrag aufzubewahren.

Die Depotgebühren können auf die Sparkasse übernommen werden.

g. Wenn Geldinstitute andere Arten der Sicherheit (Liegenschaftliches Unterpand, Bürgschaft) anbieten, bleibt Entschließung im einzelnen Falle vorbehalten. (Erl. vom 30. Oktober 1894 Nr. 23834.)

3) Nach einem weiteren Erlaß dieses Ministeriums vom 15. Oktober 1883 Nr. 21951 kann die Unterhaltung eines Kontokorrentverhältnisses mit einem **Vorschußverein** zwar in jederzeit widerruflicher Weise gestattet werden, doch erscheint es nicht als angemessen, hierüber eine Bestimmung in die Satzungen aufzunehmen. Dabei wurde ausgesprochen, daß auf etwaige Anlehen der Sparkasse bei einem Vorschußverein der § 9 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 des Spark.-Ges. Anwendung findet und daß von einer Mitgliedschaft der Sparkasse bei dem Vereine keine Rede sein könne.

4) Zeigt sich bei einer Sparkasse das Bedürfnis (die größeren Sparkassen werden wohl durchweg im Kontokorrentverkehr mit anderen Geldinstituten stehen) eine laufende Rechnung zu eröffnen, so wird sie unter kurzer Darlegung der Gründe und Bezeichnung der in Betracht kommenden Geldinstitute das an Großh. Ministerium des Innern gerichtete Gesuch dem Amte zur Weiterbeförderung unterbreiten. So hat z. B. die Sparkasse K. mit Erlaß vom 2. Januar 1897 ihrem Antrag entsprechend die Genehmigung erhalten, verfügbare Gelder bis zum Gesamtbetrage von 300 000 Mk. vorübergehend bei der badischen Bank, der preussischen Zentralgenossenschaftskasse in Berlin und der Reichsbank anzulegen.

Gleichzeitig wurde die früher erteilte Genehmigung einer laufenden Rechnung mit der Bank in K. dem Antrag der Sparkasse entsprechend zurückgezogen, nachdem die letztere den ferneren Verkehr mit dieser Bank infolge ungünstiger Bedingungen eingestellt hat.

5) Zur Begründung einer laufenden Rechnung durch die Sparkasse bis zu einem die Hälfte des Reservefonds übersteigenden Höchstbetrag ist im Hinblick auf § 9 Ziff. 6 des Spark.-Ges. auch die Zustimmung des Bürgerausschusses bzw. des Verbandsausschusses erforderlich. (Erl. vom 23. Dezember 1893 Nr. 37551.)

6) Ein Kontokorrentverkehr zwischen Sparkasse und Gemeinde ist nur bei strenger Einhaltung der für die Gemeinden in dieser Hinsicht geltenden Bestimmungen zulässig. Nach § 101 der Gemeindeordnung und der Städteordnung muß das aus dem Kontokorrentverkehr sich für die Gemeinde ergebende Schuldverhältnis jeweils

mit dem Schlusse des Rechnungsjahres ausgeglichen sein und dürfen Gelder Seitens der Gemeinden auch im Kontokorrentverkehr nur insoweit erhoben werden, als dies zur Bestreitung voranschlagsmäßiger Ausgaben erforderlich und die Rückzahlung aus laufenden Einnahmen innerhalb desselben Rechnungsjahres mit Sicherheit ermöglicht ist. Treffen diese beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist nach dem angeführten § 101 und 172 d der Gemeindeordnung und der Städteordnung zu jeder Aufnahme von Sparkassengeldern Seitens der Gemeinde auch im Kontokorrentverkehr besondere Einwilligung des Bürgerausschusses und staatliche Genehmigung erforderlich. (Erl. vom 31. Dezember 1880 Nr. 20498.)

7) Zur Anlegung von Kapitalien bei einem bad. Kreisverband ist für die Sparkassen eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich. Dies bezieht sich auch auf den Kontokorrentverkehr. Dagegen ist, soweit der Kreis mit einer Sparkasse in ein nicht bloß vorübergehendes Schuldverhältnis tritt, für diesen zur Kapitalaufnahme gemäß § 41 Ziff. 6 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 Genehmigung der Kreisversammlung und gemäß § 54 Absatz 2 desselben Staatsgenehmigung erforderlich. (Erl. vom 31. Mai 1883 Nr. 10247.)

8) Die Führung eines besonderen Buches für die Darlehen auf laufende Rechnung bleibt nach § 39 der Spark.-Rechn.-Anw. den Sparkassen freigestellt. (Bei der Sparkasse K. wird ein solches Buch, in dem der ganze Verkehr zur Darstellung gelangt, geführt.)

In der nach § 58 der Spark.-Rechn.-Anweisung zu fertigenden Zusammenstellung der Aktivkapitalien werden die Darlehen auf laufende Rechnung derjenigen Art von Kapitalanlagen beigerechnet, zu welchen sie nach der Art der geleisteten Sicherheit gehören.

III. Kontokorrentverkehr der Gemeinden mit Banken oder anderen Geldinstituten.

a) Wie aus dem oben unter II 6 Gesagten bereits hervorgeht, ist ein Kontokorrentverkehr der Gemeinden mit einem Bank- oder sonstigen Geldinstitut nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen, es dürfte aber diese Maßregel jedoch mit Rücksicht auf die damit verbundene Gefahr für eine geordnete Gemeindeverwaltung nur mit strengster Einhaltung der durch das Gesetz bestimmten Beschränkungen zugelassen werden können. Jedenfalls muß der Kontokorrentverkehr stets innerhalb der durch § 101 Absatz 1 der Gemeindeordnung bestimmten Schranken gehalten werden. Der am Schluß des Gemeindefinanzjahres zu bewerkstellende Abschluß des Kontokorrents muß eine Ausgleichung der von der Gemeinde aus dem fraglichen Verkehr übernommenen Verbindlichkeit ergeben und bedarf der Zustimmung der Gemeinde und der staatlichen Genehmigung, wenn eine solche Zahlungsverbindlichkeit in das nächste Rechnungsjahr übernommen werden soll.

b) Zur Erlassung näherer Bestimmungen über den Kontokorrentverkehr mit Banken und die sich hieraus ergebenden rechnerischen Aufzeichnungen etc. ist die Gemeinde- (Stadt-) Verwaltung zuständig. (Erl. vom 1. Dezember 1884 Nr. 21 735.)

(Fortsetzung folgt.)

Sparkassenwesen.

A. Sparkassenstatuten.

Die berichtigten von Sr. Ministerium des Innern genehmigten Statuten der Sparkasse N. lauten hinsichtlich des Verfahrens bei Verlusten an Sparkassenbüchlein:

„Sollte ein Sparbüchlein verloren gehen, so hat der bisherige Inhaber der Urkunde der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung zu beantragen.

Für das weitere Verfahren sind die Bestimmungen in § 14 Abs. 3—9 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 — Gef.- und Verordn.-Bl. S. 267 — maßgebend.“

B. Konkurrenzkampf zwischen Sparkassen.

Zu diesem Kapitel entnehmen wir dem „S. G.“ nachstehende für Sparkassenkreise nicht uninteressante Auslassungen:

Die Sparkasse M. hatte auch im „D. Wbl.“ die Bekanntmachung erlassen, daß sie vom 1. Juli ab den Zinssfuß für Einlagen auf 4 Proz. erhöht*) und Einlagen bis zu 15 000 Mark entgegennimmt. Im Kreise der Sparkassen-Verwaltung D. scheint man der Sparkasse M. dieses gewiß einwandfreie Vorgehen sehr zu verübeln. Ein Artikel im „D. Wbl.“ greift die Kasse M. scharf an. Es heißt darin, die Sparkassen seien keineswegs als öffentliche Bankinstitute mit unbeschränktem Wirkungsbereich zu betrachten, sondern in der Regel erstreckte sich deren Thätigkeit auf ein enger begrenztes Gebiet und bei vielen derselben sei statutarisch bestimmt, daß die Benützung der Kasse nur den Angehörigen des Bezirks zusteht, in welchem diese ihren Sitz hat; so sei es bei der Spar- und Baifensparkasse D. der Fall. Wenn nun — meint der Artikel im „D. Wbl.“ weiter — eine auswärtige Sparkasse durch öffentliches Anerbieten eines höheren Zinssfußes, als solcher in Nachbarbezirken gewährt wird, versucht, der ansässigen Sparkasse Baarmittel, die ja überall jetzt dringend gebraucht werden, zu entziehen, so grenze dies nahe an unlauteren Wettbewerb. Die betreffenden Zeitungen könnten die Aufnahme derartiger Inserate zwar nicht verweigern doch hätten sie keine Ursache, durch besonders reklamhafte Hinweisungen die Interessen des heimatischen Bezirks zu schädigen. (Das „D. Wbl.“ hatte nämlich in seinem lokalen Teil etwas ähnliches für die Kasse M. gethan) — Der Sparkasse D. ist die Konkurrenz der Kasse M. deshalb unbequem, weil sie selbst weniger Zins bezahlt und, wie in dem Artikel mitgeteilt wird, auch nicht beabsichtigt, den Zinssfuß für ihre Einleger zu erhöhen. Sie behauptet ferner, einer Erhöhung der Zinsen für Einlagen müßte notwendig

die Erhöhung des Zinssfußes für Darlehen folgen, und dies wäre für ihre vielen Schuldner von tief einschneidender Wirkung. — Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob der Verlust, den die Kasse durch Erhöhung des Zinssfußes für Einlagen erleidet, in D. nicht ebenso wie anderwärts, vom Geschäftsgewinn-Conto getragen werden könnte, also ohne Erhöhung der Darlehenszinsen. Wenn aber in dem Artikel des „D. Wbl.“ das Vorgehen der Kasse M. gar als nahe an unlauteren Wettbewerb grenzend, also als etwas beinahe Straffälliges hingestellt wird, so möchten wir in Wahrung des Ansehens der Kasse M. doch ganz energisch gegen diese unbotmäßige Sprache aus D. protestieren. Die Sparkasse M. ist ein absolut reelles, solides und gut verwaltetes, unter Bürgerschaft der reichen Stadtgemeinde stehendes Geldinstitut. Mit ihrer öffentlichen Ankündigung hat sie nichts anderes gethan, als was vor ihr schon eine Reihe gleicher Sparkassen im Oberland gethan haben, und wenn dies der Kasse D. nicht paßt und sie eine unbequeme Konkurrenz durch die Kasse M. befürchtet, so mag ihr dieses zwar nicht angenehm sein, eine Berechtigung zu einer so derben Bemerkung, wie sie der offenbar aus Sparkassenkreisen herrührende Artikel des „D. Wbl.“ enthält, kann sie daraus aber entschieden nicht ableiten. Im Interesse des allgemeinen Ansehens und Vertrauens, das unsere bewährten Sparkasseninstitute, heißen sie nun D. oder M. oder sonstwie, im Volk genießen, kann man solche gehässigen Ausfälle und Polemiken der einen Kasse gegen die andere nur bedauern

In einer späteren Nummer schreibt genanntes Blatt:

Das „D. Wbl.“ hält sich in Nr. 95 darüber auf, daß die Sparkasse M. es versucht habe, ihre Wirkung auf den Geschäftskreis anderer Sparkassen auszudehnen und bemerkt, daß der Wirkungsbereich einer Sparkasse sich in der Regel auf ein enger begrenztes Gebiet erstreckt. Zunächst muß ich dem Artikler bemerken, daß sich diese Grenze für die hiesige Sparkasse, d. h. für die seitherige Kundschaft der Kasse, auf die Stadt M. und die umliegenden württembergischen und badischen Gemeinden erstreckt. Zu diesen letzteren Gemeinden gehören mehrere, die sich bei den Sparkassen G. und D. verbürgt haben. Der Zweck der Bekanntmachung des auf 4 Proz. erhöhten Einlagezinssfußes war in erster Reihe der, die seitherigen Kassenkunden hievon zu benachrichtigen, um weitere Rückforderungen der Einlagen zu verhüten und ferner auch andere Einleger der in Betracht kommenden Gemeinden zu Einlagen bei der hiesigen Sparkasse zu veranlassen. Es war somit eine Pflicht der Kasse, genannte Bekanntmachung in denjenigen Zeitungen zu veröffentlichen, die die gelesensten in den in Betracht kommenden Gemeinden sind und so kam diese auch in das „D. Wbl.“. Auf den Vorwurf, als grenze dieses Gebahren „nahe an unlauteren Wettbewerb“, will ich nicht mehr eingehen, da dieser bereits in einem Artikel des „S. G.“ die entsprechende Würdigung erfahren hat. Dem Artikler muß ich aber des Weiteren bemerken, daß sich der Bestand einer Sparkasse auf das Einlagekapital gründet und daß diese Kassen neben dem wohlwollenden Entgegenkommen gegenüber den Schuldner auch Pflichten den Gläubigern — Einlegern — gegenüber haben. Wenn nun die allgemeine Lage des Geldmarktes eine Erhöhung des Einlagezinssfußes erfordert, so müssen eben die Sparkassen gleichfalls mit diesem Faktor rechnen und zur Erhöhung schreiten. Dabei ist aber nicht gesagt, daß mit dieser Erhöhung auch die Erhöhung des Schuldzinsfußes gleichen Schritt halten muß, es kann die letztere Erhöhung vielmehr etwas geringer sein; die Kassen können sich beispielsweise statt mit einem jährlichen Reingewinn von 20 000 M. auch mit einem solchen von 15 und 10 000 M. begnügen, mindestens insoweit, bis sich die z. Zt. bestehende Geldklemme in der einen oder anderen Richtung geklärt hat.

*) Diese Zinssfußerhöhung ist von mehreren Sparkassen des worden. Die Red.

badischen Oberlandes beschlossen und in den Blättern veröffentlicht

Welche Verkehrsvorteile bieten nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch die Grundschuld und Rentenschuld?

Von G. Pfizer*)

„Auf die Grundschuld (und die Rentenschuld, die nach dem Gesetzbuch eine Unterart der Grundschuld ist), finden die Vorschriften über die Hypothek Anwendung, soweit sich nicht daraus ein Anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt. — Die Grundschuld dient hauptsächlich dazu, die Hypothek für Darlehen zu ersetzen; der Gutsbesitzer, der Geld auf sein Gut aufnehmen will, ohne mit seinem übrigen Vermögen für die Schuld zu haften, bewirkt dies, indem er entweder ein Darlehen aufnimmt, ins Grundbuch eine Grundschuld für den Darlehensgeber eintragen läßt und den Grundschuldbrief dem Gläubiger gegen eine Quittung ausfolgt, worin dieser anerkennt, für seine Forderung aus Darlehen befriedigt zu sein, — oder noch einfacher dadurch, daß er den Grundschuldbrief auf den Inhaber aufstellen läßt, den er gerade so wie eine andere Schuldverschreibung auf den Inhaber verkauft. Er kann auch eine Grundschuld für sich selbst — „Grundschuld für den Eigentümer“ — ins Grundbuch eintragen lassen, wodurch ein ähnliches Verhältnis wie bei der Eigentümerhypothek entsteht, und über diese nach Bedarf verfügen. Das so belastete Grundstück kann er zwar verkaufen, aber er kann nicht selbst die Zwangsvollstreckung zum Zweck seiner Befriedigung betreiben (ein Verbot, das auch für den Inhaber einer Eigentümerhypothek gilt). Ist auf einem Grundstück eine Grundschuld von 10 000 Mark für den Eigentümer mit erstem Recht und eine solche von 10 000 Mark für einen anderen Gläubiger mit zweitem Recht eingetragen, so könnte der Eigentümer zu einer Zeit, wo Grundstücke schwer verkäuflich sind, den Gläubiger dadurch schädigen daß er die Zwangsvollstreckung beantragt und das Grundstück selbst um 10 000 oder 15 000 Mark ersteigert; die zweite Grundschuld wäre damit erloschen und der (zweite) Grundschuldgläubiger hätte seine Forderung ganz oder zur Hälfte verloren. Ein solches Vorgehen des Inhabers einer für den Eigentümer bestellten Grundschuld oder einer Eigentümerhypothek ist unstatthaft.

Die Rentenschuld stellt hauptsächlich einen Ersatz für die Hypothek dar, die sich der Verkäufer auf dem verkauften Grundstück zur Sicherung des angeborgten Kaufpreises bestellen zu lassen pflegt; sie soll den Erwerb von Grundstücken ohne sofortigen Baaraufwand an Kapital ermöglichen. Das Grundstück wird — als „Rentengut“ — mit einer in regelmäßigen Terminen zu entrichtenden Geld-

rente von bestimmter Höhe belastet, die alle Eigenschaften einer Reallast hat, ein Kaufpreis wird nicht geschuldet, an seine Stelle tritt die Ablösungssumme, die im Grundbuch angegeben werden muß und durch deren Zahlung der Eigentümer das Grundstück von der Rentenlast befreien kann. Der Gläubiger kann die Zahlung der Ablösungssumme nur in dem Fall verlangen, wenn durch Verschlechterung des Grundstücks die Sicherheit für die Zahlung der Rente gefährdet wird und der Eigentümer der Aufforderung, die Gefährdung zu beseitigen, nicht rechtzeitig nachkommt. Das Recht, die Ablösung zu verlangen, kann durch Vertrag dem Gläubiger nicht eingeräumt, — dem Eigentümer dagegen höchstens auf die Dauer von 30 Jahren entzogen werden.

Wie verhält es sich, wenn der Eigentümer des Grundstücks die Rente nicht bezahlt? Das Gesetzbuch giebt auf diese Frage keine Antwort. Der Gläubiger kann auch in diesem Fall „Befriedigung aus dem Grundstück im Weg der Zwangsvollstreckung“ verlangen, und zwar Befriedigung für seinen Rentenanspruch, er wird es sich also gefallen lassen müssen, wenn das Grundstück, mit der Rente belastet, zur Versteigerung gebracht wird und der Erwerber die fälligen Renten bezahlt. Ist aber das Grundstück so nicht verkäuflich (und dies wird bei einem Rentengut meistens der Fall sein), so wird es ohne die darauf haftende Rentenschuld zum Verkauf zu bringen, und der Gläubiger nach Maßgabe des Gesetzes über die Zwangsversteigerung für den Wert des Rechts aus dem Versteigerungserlös zu entschädigen sein; der Betrag dieser Entschädigung bestimmt sich aber in einem solchen Fall durch die Ablösungssumme (§ 92 des angef. Ges.).

Sonstige Erlasse, Entscheidungen und dergl.

Die Gebühren der Ortsgerichtsmitglieder, Waisenräte und öffentlichen Schätzer für den Gang zur Verpflichtung betr.

Hinsichtlich der gemäß § 48 des Rechtspolizei-Gesetzes vom 17. Juni 1899 bestellten Schätzer finden die Ausführungen in unserem Erlasse vom 29. Januar 1886 Nr. 1762,**) die Kosten der Verpflichtung der Sachverständigen für die Abschätzung der im Zwangswege zu versteigernden Liegenschaften betr., sinngemäße Anwendung. Diesen nicht als Gemeindebeamten geltenden Schätzern kommt daher für den Gang zur Beeidigung eine Gebühr aus der Gemeindekasse nicht zu.

Dagegen sind die Gemeindevaisenräte und Mitglieder der Ortsgerichte durch § 5 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Rechtspolizei-Gesetzes ausdrücklich als Gemeindebeamte anerkannt. Diese haben daher nach Maßgabe unseres Erlasses vom 11. Januar 1878 Nr. 517/8, den Gebührenbezug der Gemeindebeamten und Gemeinde-

*) Obigen Aufsatz entnehmen wir mit Erlaubnis des Verlegers aus der gemeinverständlichen Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuches von G. Pfizer. Dieses im besten Sinne populäre Werk führt den Laien am sichersten in das neue Recht ein, mit dem sich ja Jedermann in seinem eigenen Interesse nur vertraut zu machen hat. Wir empfehlen daher das Pfizer'sche Buch unsern Lesern auf das Angelegentlichste zur Anschaffung. (Verlag von Otto Maier in Ravensburg. — Pr. brosch. 7 Mk.)

***) Dieser Erlaß lautet: „Die gemäß § 4 der landesherrlichen Verordnung vom 25. Juli 1879, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betreffend, bestellten Schätzer sind als Hilfspersonal der Vollstreckungsbeamten, nicht als Gemeindebeamte anzusehen, eine Auffassung, mit welcher sich auch das Großh. Justizministerium einverstanden erklärt hat. Die Kosten für die Verpflichtung dieser Schätzer können daher auf die Gemeindekasse nicht übernommen werden.“

diener betr., für den Gang zur Verpflichtung die geordneten Gebühren zu beanspruchen.

Die Gebühren der Mitglieder des Ortsgerichts sind gemäß §§ 81 und 85 der landesherrlichen Verordnung vom 11. November 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit zusammenhängender Gesetze betr. — Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 521 —, jene der Gemeindevorstände nach Maßgabe der §§ 1 und 4 der Gebührenordnung für Gemeindebeamte vom 31. Dezember 1896 zu berechnen.

Min. d. Inn., vom 30. Juli 1900, Nr. 28 856.

Die Erhebung der Umlagen von den nach Artikel 15 des Einkommensteuer-Gesetzes veranlagten Pflichtigen.

Die Großh. Steuerdirektion hat mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern behufs Herbeiführung eines gleichheitlichen Verfahrens bei der Aufstellung der Umlageheftregister mit Erlaß vom 11. August l. J. Nr. 20 128 bestimmt, daß

1. diese Jahresumlageheftregister nach dem für das unmittelbar vorhergehende Jahr maßgebenden Umlagefuß zu berechnen sind, sofern nicht zur Zeit der Aufstellung dieser Register (anfangs Dezember) der neue Umlagefuß schon festgesetzt ist;

2. daß diese Jahresheftregister künftig allgemein dem **Gemeindevorstand**, nicht wie bisher vereinzelt geschehen ist dem Staatssteuererheber, zum Vollzug zu überweisen sind.

Rechenecke.

Die Berechnung der Zinsen von mehreren Kapitalien kann entweder mit den einzelnen Kapitalien oder mit ihrer Gesamtsumme geschehen. Hierbei gelten folgende Regeln:

Bei gleichen Zinsfüßen und gleichen Zeiten berechnet man die Zinsen aus der Gesamtsumme der Kapitalien z. B.:

22) 700 Mk., 400 Mk., 300 Mk., 570 Mk., 430 Mk. in 9 Monaten zu 5 Proz. wieviel Zinsen?
 $700 + 400 + 300 + 570 + 430 = 2400$ Mk. in 9 Monaten zu 5 Proz. $\frac{2400 \cdot 5 \cdot 9}{4 \cdot 100} = 90$ Mk. Zinsen.

Bei ungleichen Zinsfüßen und gleichen Zeiten hat man zunächst jedes Kapital mit seinem Zinsfuß zu multiplizieren. Hieraus entstehen Produkte, deren Summe ein Kapital zu 1 Prozent ausgeliehen darstellt und, zu der festgesetzten Zeit berechnet, die gesuchten Zinsen ergibt; z. B.

23) Wieviel betragen die Zinsen von 900 Mk. zu 4 Proz., 860 Mk. zu 5 Proz., 700 Mk. zu 5 Proz., 600 Mk. zu 4 Proz. und 900 Mk. zu 3 1/2 Proz. in 4 Monaten?

$900 \times 4 = 3600$
 $860 \times 5 = 4300$
 $700 \times 5 = 3500$
 $600 \times 4 = 2400$
 $900 \times 3\frac{1}{2} = 3150$

16950 Mk. zu 1 Prozent in 1/3 Jahr
 $x = \frac{1}{3} \cdot 16950 = 565$ Mk. Zinsen.

Probe: Berechnung der Zinsen aus der Gesamtsumme der Kapitalien.

Die Summe sämtlicher Kapitalien, in 4 Monaten zum mittleren Zinsfuß angelegt, muß dieselben Zinsen tragen. — Der mittlere Zinsfuß wird gefunden, wenn man das Gesamtprodukt durch das Gesamtkapital dividiert:

$16950 : 3960 = 4\frac{110}{5960} = 4,28$ Prozent mittlerer Zinsfuß.

$\frac{3960 \cdot 4,28 \cdot 1}{3 \cdot 100} = 56,5$ Mk.

Bei gleichen Zinsfüßen und ungleichen Zeiten multipliziert man jedes Kapital mit seinen Zeitlängen. Hieraus entstehen Produkte, deren Summe ein Kapital einen Tag (sind die Zeitlängen in Monaten oder Jahren gegeben, einen Monat oder ein Jahr) ausgeliehen, darstellt; z. B.:

24) Wieviel betragen die Zinsen von 3000 Mk. in 2 Monaten, von 5600 Mk. in 2 1/2 Monaten, von 1200 Mk. in 15 Tagen und von 700 Mk. in 4 Monaten zu 4 Prozent?

$3000 \times 2 = 6000$
 $5600 \times 2\frac{1}{2} = 14000$
 $1200 \times \frac{1}{2} = 600$
 $700 \times 4 = 2800$

23400 Mk. in einem Monat zu 4 Prozent.

$x = \frac{2340 \cdot 1}{300} = 78$ Mk. Zinsen.

Probe: Verzinsung des Gesamtkapitals.

Die Summe sämtlicher Kapitalien zu 4 Proz. in der mittleren Verfallzeit abgetragen, ergibt dieselben Zinsen. — Die mittlere Verfallzeit wird gefunden, wenn man das Gesamtprodukt durch das Gesamtkapital dividiert:

$23400 : 10500 = 2\frac{2}{25}$ Monate mittlere Verfallzeit.

$\frac{10500 \cdot 4 \cdot 78}{35 \cdot 12 \cdot 100} = 78$ Mk. Zinsen.

Bei ungleichen Zinsfüßen und ungleichen Zeiten multipliziert man jedes Kapital mit seiner Zeit und seinem Zinsfuß. Hierdurch entstehen wieder Produkte, aus deren Summe man die Zinsen für 1 Proz. in 1 Tag, bezw. 1 Monat oder 1 Jahr ermitteln kann; z. B.:

25) Wieviel betragen die Zinsen von 500 Mk. zu 4 Proz. in 16 Tagen, von 1500 Mk. zu 3 Proz. in 22 Tagen, von 3250 Mk. zu 5 Proz. in 50 Tagen und von 2250 Mk. zu 2 Proz. in 105 Tagen?

$500 \times 4 \times 16 = 3200$
 $1500 \times 3 \times 22 = 99000$
 $3250 \times 5 \times 50 = 812500$
 $2250 \times 2 \times 105 = 472500$

1416000 zu 1 Proz. in 1 Tag.

$x = \frac{1416000}{36000} = 39$ Mk. 33 1/3 Pfg. Zinsen.

Probe: Verzinsung der einzelnen Kapitalien.

500 Mk. zu 4 Proz. in 16 Tagen = 0,89 Mk.
 1500 " " 3 " " 22 " = 2,75 "
 3250 " " 5 " " 50 " = 22,57 "
 2250 " " 2 " " 105 " = 13,125 "

39,335 Mk. Zinsen.

Soll von mehreren gleichen Kapitalien der mittlere Zinsfuß gesucht werden, dann hat man folgende Regeln zu beachten:

Bei gleichen Kapitalien und gleichen Zeiten dividiert man die Summe der Zinsfüße durch die Anzahl der Kapitalien; z. B.:

26) Welches ist der mittlere Zinsfuß von 5 gleichen Kapitalien zu 4, 4 1/2, 2 1/2, 4 und 5 Prozent ausgeliehen?

$\frac{4 + 4\frac{1}{2} + 2\frac{1}{2} + 4 + 5}{5} = \frac{20}{5} = 4$ Proz.

Bei gleichen Kapitalien und ungleichen Zeiten multipliziert man die Zinsfüße mit ihren Zeiten und dividiert die Summe der Produkte durch die Summe der Zeiten; z. B.:

27) Welches ist der mittlere Zinsfuß von 3 gleichen Kapitalien, wovon das erste auf 7 Monate zu 3 Proz., das zweite auf 5 Monate zu 4 Proz. und das dritte auf 3 Monate zu 5 Proz. ausgeliehen ist?

7 Monate zu 3 Proz. = 1 Monat zu 21 Proz.

5 " " 4 " = 1 " " 20 "

3 " " 5 " = 1 " " 15 "

15 Monate mittlerer Zinsfuß $\frac{56}{15} = 3\frac{11}{15}$ Prozent

Soll der gegenwärtige Wert eines erst später fälligen Kapitals ermittelt werden, dann muß die Berechnung nach Prozenten auf Hundert erfolgen; z. B.:

28) Welches ist der gegenwärtige Wert eines in 6 Monaten fälligen Kapitals von 2000 Mk zu 5 Proz.?

100 Mk. zu 5 Prozent in 6 Monaten geben 2 1/2 Mk. Zinsen, demnach sind 102 1/2 zu 5 Proz. in 6 Monaten zahlbar gegenwärtig 100 Mk. wert und man schreibe:

? gegenwärtiger Wert = 2000 Mk. in 6 Monaten
102 1/2 = 100 „ gegenwärtiger Wert
x = 1951,22 Mark.

29) Nach 5 Monaten erhält man ein zu 4 Proz. ausgeliehenes Kapital nebst den Zinsen im Betrage von zusammen 2714 Mark zurück. Wie groß war das ausgeliehene Kapital?

100 Mk. geben in 5 Monaten zu 4 Proz. 1 2/3 Mk. Zinsen wachsen also an zu 101 2/3 = 205/3 Mk.

205/3 : 100 = 2714 : x
x = 2609,51 Mk.

Briefkasten.

Dr. M. L. in B. Wir glauben nicht, daß in der Sache noch etwas zu machen sein wird.

Wenn Sie Nachstehendes genau beachten, werden Ihnen aus dem Geldverkehr resultierende Nachteile sicherlich erspart bleiben

a. Verboten sind im deutschen Reich:

Dänische 1/2, 1/1 Rigsdaler, 48, 32, 16, 8, 4, 3 Schill. in Silber, 2, 1, 1/2 Schill. in Kupfer
Finnische 2- und 1-Markka, 50- und 25-Pennistücke.
Luxemburg. Nationalbanknoten. Noten der Internat. Bank zu Luxemburg.

Niederländische 1/2, 1- und 2 1/2-Guldenstücke.

Oesterr.-Ung. 1/4, 1- und 2-Guldenstücke.

Polnische 1/6- und 1/2-Zalarastücke.

b. Außer Kurs gesetztes Papiergeld, welches aber noch eingelöst wird:

1) Reichskassenscheine von 5, 20, 50 Mk. vom 11. Juli 1874 werden nur noch bei der königl. preuß. Kontrolle der Staatspapiere in Berlin eingelöst.

2) Preuß. Banknoten zu 100 Mk. vom 1. Mai 1874, sowie Thalernoten zu 10, 25, 50, 100, 500 Thaler von 1846-67 werden nur noch in der Reichsbank-Hauptkasse in Berlin eingelöst.

3) Württemb. Notenbank. Noten zu 100 Mk. vom 1. Januar 1874 und 1. Januar 1875 werden gegen 100 Marknoten vom 1. Januar 1890 umgetauscht.

c. Noten mit beschränktem Umlaufgebiet.

welche nur innerhalb des Gebietes des betr. Landes zu Zahlungen verwendet werden dürfen:

1) Braunschweigische Bank zu 100 Mk. vom 1. Juli 1874 (nur zulässig im Herzogtum Braunschweig).

2) Landständische Bank in Bausen zu 100 Mk. vom 1. Januar 1875 (nur zulässig im Königreich Sachsen).

Diese Noten dürfen außerhalb desjenigen Staates, welcher ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei einer Geldstrafe von 150 Mk. zu Zahlungen nicht verwendet werden. Dagegen können sie gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen umgetauscht werden.

d. Umlaufsfähig im ganzen Reichsgebiete

sind außer den Reichskassenscheinen (zu 5, 20, 50 Mk. vom 10. Jan. 1882 und 50 Mk. vom 5. Januar 1899) die Noten nachfolgender Banken in Markwährung zu 100 Mk. und darüber lautend:

- 1) Reichsbank in Berlin, sowie Noten der vormaligen preuß. Bank von 500 Mk. und 1000 Mk. vom 1. Mai 1874.
- 2) Badische Bank in Mannheim.
- 3) Bank f. Süddeutschl. in Darmstadt.
- 4) Bayerische Notenbank in München.
- 5) Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.
- 6) Sächsische Bank in Dresden.
- 7) Württemb. Notenbank in Stuttgart vom 1. Januar 1890; die älteren Noten werden eingezogen und gegen die neuen umgetauscht.

Dr. M. in L. Ob es zweckmäßig erscheint, die Gelder Ihres „Schützlings“ in fraglichen Papieren anzulegen, darüber können Sie Zuverlässiges bei einem Bankhaus erfahren. Ueblich sind nachstehende Provisionsätze: 1/2 ‰ Courtage (Maklergebühr), 1/10 - 1/2 ‰ Provision, 1 ‰ Kommission, die baaren Auslagen an Porto, Stempel und dergl. Vorsicht ist immerhin geboten. Der bekannte Rothschild gab i. Jt. auf die Frage, ob er lieber eine solide, aber nieder verzinsliche oder eine spekulative aber hoch rentable Anlage wählen soll, die Antwort: „Es kommt ganz darauf an, ob Sie gut schlafen oder gut essen wollen; in ersterem Falle nehmen Sie was Solides, in letzterem was Spekulatives. Sparkapital sollte nie zu Spekulationszwecken verwendet werden. Auch empfiehlt es sich nicht, alles auf eine Karte zu setzen d. h. die Geldanlagen alle in gleichem Papier zu machen. Es können Zeiten eintreten, in denen das Papier fällt, und wer sein Geld möglichst vielseitig angelegt hat, wird dann einen entsprechend kleineren Verlust haben. Wer alles auf eine Karte setzt hat sicher zuviel gesetzt.“

Dr. Gdrhr. B. in B. Ueber die Behandlung der Umlagenabgänge im Umlageabgangsverzeichnis, im Kassenbuch und in der Rechnung finden Sie Ausführliches auf Seite 51/52 dieser Zeitschrift. Wenn Sie genau nach dem dort Gesagten verfahren, so dürften Beanstandungen anlässlich der Rechnungsabhr nicht zu erwarten sein.

Anzeigen.

Darlehen

für Beamte mit abzugsf. Einkommen und Offiziere mit und ohne Abzahlpflicht auf lange Jahre. Dienstkautionen. Mündliche Anfragen kostenfrei, schriftl. 30 Pfg.

Hochhaus, Berlin-Schöneberg.

Apostel Paulusstrasse Nr. 16.

Etabliert seit 1888.

Baden. Bei diesseitiger Gemeindeverwaltung ist die Stelle des

Secretärs

der Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, mit welcher gleichzeitig die Stelle des Sparkasse-Kontrolleurs verbunden ist, auf

1. Oktober ds. Jrs.

neu zu besetzen. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der Dienst- und Gehaltsordnung mit Aussicht auf Pensions-Berechtigung und Hinterbliebenen-Versorgung; das Anfangs-Gehalt beträgt 1800 Mk., Zulage alle 2 Jahre 140 Mk. bis zum Höchst-Gehalt von 3200 Mk. Bewerbungen um diese Stelle sind mit Zeugnissen binnen 14 Tagen bei dem Stadtrate hier einzureichen.

Bevorzugt werden solche Bewerber, welche im staatlichen Verwaltungsdienst geprüft und in obigen Geschäftszweigen praktisch bewandert sind

Baden, den 25. August 1900.

Der Stadtrat.

Gönnner.

Schemenau.

Von einem Revisionsbeamten entworfene

Impressen

zur Vornahme von Liquidationen anlässlich der Kassenstürze bei den

Sparkassen-Rechnern

sind bei unterzeichnetem Verlag in sechs verschiedenen Sorten vorrätig.

Die Impressen sind ausschließlich für den Gebrauch durch die Bezirksämter bestimmt, können aber nach kleinen Abänderungen gegebenenfalls auch von den Verwaltungsorganen der Sparkassen verwendet werden.

Ch. Schneider's Buchdruckerei in Engen.
Impressenverlag.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Berein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: Ch. Schneider's Buchdruckerei (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.